

Die wesentliche Erhöhung sämtlicher Unkosten zwingt die Gewandhaus-Konzert-  
direktion zur erneuten

## Erhöhung der Preise

aller im Anrecht entnommenen und an der Kasse erhältlichen Eintrittskarten. Diese Erhöhung ist für die im Einzelverkauf an der Kasse erhältlichen Karten bereits zu allen Veranstaltungen in Kraft getreten; für die **Konzert- und Kammermusik-Anrechte** mit dem VII. Konzert am 30. November und der III. Kammermusik am 28. November. (Die Zuschlagskarten für diese Anrechte waren, laut vorausgegangener Bekanntgabe, vom 16. bis zum 25. November zu lösen.)

Somit berechtigen sämtliche Karten für die Konzerte und Kammermusiken nur dann zum Eintritt, wenn sie mit entsprechender **Zuschlagskarte**\*) vorgezeigt werden; **das Hauspersonal ist angewiesen, nur gegen Vorzeigung beider Karten Einlaß zu gewähren.**

Die **Hauptproben-Anrechte** werden erst mit der IX. Hauptprobe am 13. Dezember erhöht. Der Verkauf von Zuschlagskarten für diese Anrechte findet in der Zeit von 9—1 und 3—5 Uhr an der Kasse des Gewandhauses statt, und zwar:

für die Plätze:	Saal	Nr. 81— 200 am 1.	} Dezember 1922.
		201— 350 am 2.	
		351— 500 am 4.	
		501— 570 } am 5.	
	Mittelbalkon Nr. 177— 252	} am 6.	
	Galerie Nr. 1— 176 am 6.		

Der Preis einer Hauptproben-Zuschlagskarte\*) beträgt für alle Platzarten M. 100.—, so daß 12 Zuschlagskarten für insgesamt M. 1200.— zu lösen sind.

Beim Kauf der Zuschlagskarten sind sämtliche der Preiserhöhung unterworfenen Anrechtskarten vorzulegen. Auch sämtliche Freikarten sind zur kostenfreien Entnahme von Zuschlagskarten bis 8. Dezember einzureichen.

Anrechtsbesitzern gegenüber, die innerhalb der dafür festgesetzten Zeiträume keine Zuschlagskarten gelöst haben, behält sich die Gewandhaus-Konzertdirektion freie Verfügung über die Anrechtsplätze vor.

Auf die Anrechtskarten des 2. Sonder-Chorkonzerts findet diese Preiserhöhung zunächst keine Anwendung.

Weitere Preiserhöhungen müssen vorbehalten bleiben.

Schriftliche Auskunftserteilung und erbetener telephonischer Anruf erfolgen nur nach Eingang der Postgebühren; nötig werdende Rückfragen geschehen zu Lasten des Anfragenden. Telephonische Anfragen wolle man auf dringende Ausnahmefälle beschränken.

\*) Ausländer, mit Ausnahme der Deutsch-Österreicher und Ungarn, haben — auch als Anrechtsinhaber — nur mit besonderen Ausländerzuschlagskarten und nur unter den an der Kasse einzusehenden Bedingungen Zutritt.

MT/2013/47